



VERORDNUNG
der Landeshauptstadt Bregenz
über eine Änderung der Bregenzer Friedhofgebührenordnung
(Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2021)

Auf Grund der §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, wird die Friedhofgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 21.12.1993, wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 3 hat zu lauten:

”§ 3
Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes laut Friedhofordnung wie folgt festgesetzt:

(1)			
	a) Grab an der Mauer	852,00	Euro
	b) Grab am Wegrand	744,00	Euro
	c) Grab mit Platten	744,00	Euro
	d) Grab im Innenfeld	576,00	Euro
	e) Urnengrab	348,00	Euro
	Betonschacht	293,00	Euro
	f) Kindergrab	372,00	Euro
	g) Reihengrab	570,00	Euro
	h) Urnengemeinschaftsgrab	344,00	Euro
	Namensinschrift je Buchstabe	21,00	Euro
	i) Grab der namenlosen Urne	344,00	Euro
	j) Engelegrab	63,00	Euro
(2)	Plattengebühr		
	a) Grab zweifach	606,00	Euro
	b) Grab einfach	464,00	Euro
	c) Urnengrab	212,00	Euro
	d) Reihengrab	244,00	Euro
(3)	Fundamentstreifen pro Grab	275,00	Euro

(4) Wenn eine Grabstätte das in der Friedhofordnung festgesetzte Ausmaß überschreitet, ist die Gebühr einer weiteren Grabstätte zu verrechnen."

2. Der § 5 hat zu lauten:

§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

a) für einen Sarg	1.021,00	Euro
b) für eine Urne	272,00	Euro
c) im Kindergrab	266,00	Euro
d) im Engelegrab	266,00	Euro

Für Beisetzungen oder Beerdigungen am Wochenende ab Freitag 17:00 Uhr ist eine Zuschlagsgebühr von 151,00 Euro, für Tieferlegungen eine Gebühr von 248,00 Euro zu entrichten."

3. Der § 7 hat zu lauten:

§ 7
Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Gebühr für den ersten Tag der Aufbahrung von 78 Euro zu entrichten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.


Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

15.12.2021

An der Amtstafel
angeschlagen am 15.12.2021
abgenommen am _____

